

Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen*

Teil 1: BRIEF National (gültig ab 01.01.2009)

Versandvorschriften und Hinweise für Einlieferer

*Diese Regelungen ersetzen die „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen“ (gültig seit 01.07.2007) sowie die „Regelungen für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen – BRIEF National“ (gültig seit 01.01.2007).

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Dieser Teil 1 der Regelungen gilt für den Versand von gefährlichen Stoffen und Gegenständen der Klasse 6.2 im nationalen Briefnetz.

Er gilt ausschließlich für die Briefsendungsarten „Großbrief“ und „Maxibrief“.

Soweit nicht anders angegeben, gelten

- das „Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter“ (GGBefG),

- die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB),
- das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR),
- die „Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter“ des Internationalen Verbandes der Luftfahrtgesellschaften (IATA-DGR).

2. Zulässige Stoffe und Gegenstände

In Briefsendungen (ausschließlich in Groß- oder Maxibriefen) sind von den nach 2.4.2 der IATA-DGR erlaubten Stoffen und Gegenständen nur folgende erlaubt:

1. Infektiöse Stoffe und Gegenstände mit der Klassifizierung „**Biologischer Stoff, Kategorie B**“, UN-Nr. 3373, ausgenommen Beförderung in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff oder mit Trockeneis (Kohlendioxid, fest)

2. Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben) gem. 3.6.2.1.4 IATA-DGR, sofern sie gem. 3.6.2.2.3.6 IATA-DGR klassifiziert, verpackt und gekennzeichnet sind. Dies sind Patientenproben, bei denen aufgrund der ärztlichen oder tierärztlichen Einschätzung nur eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, z. B.:

- Proben von Blut oder Urin zur Kontrolle des Cholesterin-, Blutzucker- oder Hormon-Spiegels sowie prostataspezifischer Antikörper (PSA)
- erforderliche Proben zur Kontrolle von Organfunktionen (wie Herz-, Leber- oder Nierenfunktion) oder zur therapeutischen Arzneimittel-Kontrolle
- Proben für forensische, Beschäftigungs- oder Versicherungszwecke (z. B. zur Feststellung von Drogen/Alkohol)
- Schwangerschaftstests
- Biopsien zur Feststellung von Krebs
- Proben zur Feststellung von Antikörpern bei Menschen oder Tieren ohne Hinweis auf Vorliegen eines Infektionsverdachts (z. B. Untersuchung einer durch Impfung erzielten Immunität, Diagnose einer Autoimmunkrankheit usw.)

3. Weiterhin zugelassen sind alle anderen Stoffe und Gegenstände gem. 3.6.2.2.3 und 3.6.2.3.1 (a) IATA-DGR:

- Stoffe, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe enthalten oder Stoffe, bei denen es nicht wahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen
- Stoffe, die Mikroorganismen enthalten, die gegenüber Menschen oder Tieren nicht pathogen sind
- Untersuchungsmaterial, in dem ursprünglich vorhandene Krankheitserreger so neutralisiert oder deaktiviert wurden, dass sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen (z. B. desinfizierte Objektträger für die Mikroskopie und sterilisiertes Untersuchungsgut für die Pathologie)
- Stoffe, bei denen sich die Konzentration von Krankheitserregern auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet (z. B. Umweltprouben einschließlich Lebensmittel- und Wasserproben) und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie ein bedeutsames Infektionsrisiko darstellen
- Getrocknetes Blut (Bluttropfen) auf einer absorbierenden Fläche
- Vorsorgeuntersuchungen für im Stuhl enthaltenes Blut
- Blut oder Blutbestandteile, die zu Zwecken der Transfusion oder der Zubereitung entsprechender Blutprodukte gesammelt wurden
- Gewebe oder Organe, die zur Transplantation bestimmt sind
- Biologische Stoffe/Produkte

3. Verpackungs- und Versandauflagen

Es muss gewährleistet werden, dass die Verpackung eine ausreichende Schutzwirkung gegen die bei der Beförderung unvermeidlich auftretenden Transportbelastungen aufweist (insbesondere nicht aufreißt oder aufplatzt) und keine Störungen im postalischen Bearbeitungsprozess verursacht. Für die unter Abschnitt 2 aufgeführten Stoffe, Gegenstände und Produkte sind **zusammengesetzte Verpackungen** zu verwenden. Die Verpackung und der Versand erfolgen gem. den Vorgaben der folgenden Tabelle:

Inhalt		Verpackung		Sendungsart
		Verpackungsvorschrift	Zusätzliche Anforderungen	
1	UN-Nr. 3373 Biologische Stoffe, Kategorie B	PI 650 IATA-DGR	– bauartgeprüft – Außenverpackung: kistenförmig	Maxibrief
2	Freigestellte Patientenproben	s. 3.6.2.2.3.6 IATA-DGR	– Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle Darüber hinaus können auch Verpackungen verwendet werden, die der Verpackungsvorschrift PI 650 IATA-DGR entsprechen.	Groß- oder Maxibrief
3	Andere Stoffe und Gegenstände gem. 3.6.2.2.3 IATA-DGR	analog 3.6.2.2.3.6 IATA-DGR	– Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle	
3 a	Vorsorgeuntersuchungen für im Stuhl enthaltenes okkultes Blut Desinfizierte Objektträger für die Mikroskopie Biologische Produkte, nicht infektiös gem. 3.6.2.3.1 (a) IATA-DGR	– s. 3.6.2.3.1 (a) IATA-DGR	Darüber hinaus können auch Verpackungen verwendet werden, die der Verpackungsvorschrift PI 650 IATA-DGR entsprechen.	Groß- oder Maxibrief

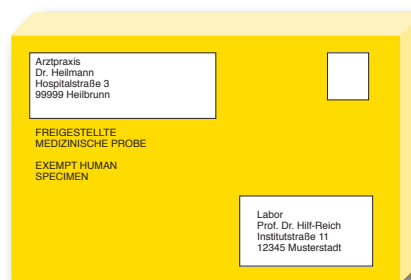
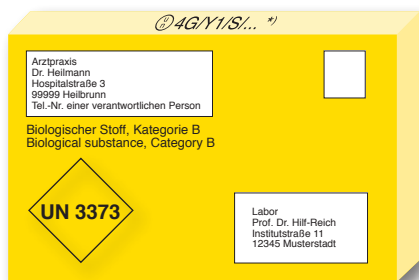
Hinweis: Die für die jeweiligen Sendungsarten höchstzulässigen Bruttomassen (Höchstgewichte) sowie die Minimal- und Maximalmaße müssen für jede Sendung entsprechend dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ eingehalten werden.

4. Kennzeichnung

Verpackungen sind mit folgenden Kennzeichnungen deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen:

1. Stoffe und Gegenstände der UN-Nr. 3373 (nur in Maxibriefen)
 - Text: „Biologischer Stoff, Kategorie B und Biological substance, Category B“
 - Raute mit UN 3373 (mind. 50 x 50 mm)
 - Telefonnummer einer verantwortlichen Person
 - zusätzliche Kennzeichnung für die Bauartprüfung der Verpackung (z. B. UN 4G/Y1/S...)*

2. Freigestellte Patientenproben und andere Stoffe und Gegenstände gem. 3.6.2.2.3.6 IATA-DGR mit **FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE** und **EXEMPT HUMAN SPECIMEN** oder **FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE** und **EXEMPT ANIMAL SPECIMEN**



*)Diese Kennzeichnung ist ein Beispiel für den Nachweis der Bauartprüfung einer kistenförmigen Verpackung aus Pappe (andere Materialien gem. IATA-DGR möglich) mit einer Bruttohöchstmasse von 1 kg.

5. Besondere Hinweise

Bei Nichtbeachten der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorgaben trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand.

Der Versand von gefährlichen Stoffen und Gegenständen in anderen Sendungsarten (z. B. Warensendung, Infobrief, Infopost und Päckchen) ist nach den Bestimmungen des Teils 2 (PAKET National) geregelt.

Bei Zweifeln, ob die Beförderung eines Stoffes, Gegenstandes oder Produktes bzw. die

vorgesehene Verpackung und Kennzeichnung gemäß diesen Regelungen zulässig ist, können schriftliche Anfragen gerichtet werden an

Deutsche Post AG
SNL BRIEF
Verpackungsprüfung
64276 Darmstadt

Bauartprüfungen und -zulassungen werden nicht durchgeführt.

Herausgeber:
Deutsche Post AG
Gefahrgutmanagement
Postfach 60 01 33
60331 Frankfurt am Main

Stand: 01/2009
Mat.-Nr. 675-201-199